

Leipziger Tagelblatt

No. 84. Sonntag den 22. September 1816.

Ueber den Arzneyverkauf in hiesiger Stadt.

(Eingekandt.)

Diese Zeilen finden ihre Veranlassung durch jenen Aufsatz in diesem Blatte, über Quacksalberei. Jener Aufsatz war satyrisch: dieser hingegen soll, belehrend und warnend seyn.

Der Arzneyverkauf steht in jeder Stadt unter der Aufsicht der Obrigkeit, welche dazu verpflichtet ist. — Nicht jedermann darf Arzney verkaufen oder solche zum Verkaufe verfertigen, sondern, es soll und darf dieses nur von darzu geprüften und verpflichteten Personen geschehen. — Die Natur nehmlich beschenkt uns, theils mit Körpern welche dem Kranken sofort als Arzney gereicht werden können, theils mit solchen, welche durch Kenntnisse und Geschicklichkeit vorher zur Darreichung vorbereitet werden müssen. Man theilt daher die Arzneykörper in natürliche

und künstliche ein. Beide Arten aber können, in der Hand des Nichtarztes, zum Gifte werden; so wie hinwiederum Gifte, in der weisen Hand des Arztes, zum herrlichsten Arzneymittel werden können. Daher ist es nothwendig, und daher ist es so, daß nur der geprüfte und verpflichtete Arzt und Wundarzt das Recht hat, Arzneyen verordnen und deren Verabfolgung verlangen zu dürfen, wie dieses durch die Gesetze bestimmt ist. — So wie es nun aber „wie tägliche Erfahrung es lehret“ Personen giebt welche, durch Müßigang oder Sucht auf eine, nach ihrer Meynung, leichte Art Geld verdienen zu wollen sich, ohne alle nöthige Bildung und Autorität, zum Arzte und Wundarzte aufwerfen, so giebt es auch Personen welche aus gleichen Gründen und mit gleichen Vorzügen ausgestattet, sich zum gesetzwidrigen Verkauf und Bereitung von Arzneykörpern einschleichen oder sich einzudrängen suchen. Für jene hat man den Spottittel Quacksalber für